



Inhalt

1. **Landkreis Börde: Bekanntmachung der Fischerprüfung am 31. März 2012**
2. **Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung in der Gemarkung Bülstringen**
3. **Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat

Fischerprüfung am 31. März 2012

Auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 Satz 4 Fischereigesetz (FischG) vom 31.08.93 (GVBl. S. 464) i.V.m. § 1 der Fischerprüfungsordnung (FischPrüfO) des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.11.1994 (GVBl. LSA Nr. 50/1994) in den derzeit gültigen Fassungen führt der Landkreis Börde die Fischerprüfung durch. Die nächste Fischerprüfung findet wie folgt statt:

- 1. Termin:** 31. März 2012, 9.00 Uhr
2. Ort: Prof.-Friedrich-Förster-Gymnasium
in Haldensleben, Schulstraße 23

Anträge auf Zulassung zur Prüfung können persönlich bei der Fischereibehörde im Ordnungsamt des Landkreises Börde, Sitz: 39326 Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, abgeholt, postalisch über den:

Landkreis Börde - Ordnungsamt, Untere Fischereibehörde, Postfach 10 01 53, 39331 Haldensleben

oder telefonisch unter 03904/ 7240 4230 oder per E-Mail über ordnungsamt@boerdekreis.de angefordert werden. Das Antragsformular kann auch aus dem Internet unter www.boerdekreis.de Formulare allgemein (Ordnungsverwaltung/Antrag auf Zulassung zur Fischer-/ Jugendfischerprüfung) bereits am eigenen Computer ausgefüllt gedruckt werden.

Die Anträge müssen mit dem Nachweis der Einzahlung der Prüfungsgebühr (Erwachsene über 18 Jahre 56,00 Euro; für die Jugendfischerprüfung und für Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 28,00 Euro) bis spätestens **03. März 2012** bei der Fischereibehörde in Wolmirstedt eingereicht werden. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die Ablegung der Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang mit mindestens 30 Unterrichtsstunden. Weitere Hinweise zu den Lehrgängen im Landkreis Börde erteilt die Fischereibehörde des Ordnungsamtes.

Das Mindestalter zum Prüfungstermin beträgt 7 ½ Jahre. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschriftsleistung auf dem Antrag erforderlich.

Die Fischerprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (60 Fragen zu 4 Themenkomplexen) und einem mündlichen Prüfungsteil.

Hauptfächer: Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde und Rechtskunde

Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zwischen der Teilnahme an der mündlichen Jugendfischerprüfung oder der Fischerprüfung wählen.

Landkreis Börde
Haldensleben, 16.01.2012

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Eigentümer hat am 07.12.2011 bei dem Landkreis Börde eine Erstaufforstung gemäß § 9 Abs.1 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) für die nachfolgenden Flurstücke beantragt.

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Aufforstungsfläche (ha)</u>
Bülstringen	24	2300	1,5807
Bülstringen	24	2301	0,0485
Bülstringen	24	2302	1,8086

Die Gesamtgröße der zur Erstaufforstung beantragten Flächen beträgt 3,4378 Hektar (ha).

Entsprechend § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit, die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, einzusehen.

Haldensleben, 18.01.2012

gez. Walker
Landrat

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des
Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de